Entwurf

Die Landesregierung von Niederösterreich hat am …… aufgrund des § 11b Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 38/2026, verordnet:

Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich

Die Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, LGBl. Nr. 94/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:
   „Das Ziel dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von mehr als 2 ha umfassenden Zonen für die Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Ziele des Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 auf den am besten dafür geeigneten Standorten sowie die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie."

2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 angefügt:

„§ 5

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

(1) Als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie (§ 4 Z 13b NÖ BO 2014) gelten:

1. Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in allen Widmungen gemäß § 15 Abs. 1 NÖ ROG 2014, sofern diese nicht besonderen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Beschleunigung unterliegen;
2. die in der Anlage 119 angeführten Zonen.

(2) In Beschleunigungsgebieten gemäß Abs. 1 Z 2 sind auf Grundlage der in Anlage 120 festgelegten Regeln bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für

den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen wirksame Minderungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 1 Z 22 NÖ ROG 2014) zu ergreifen.

(3) Abweichend von § 3 dürfen die als „Grünland-Photovoltaikanlagen" gewidmeten Flächen in Beschleunigungsgebieten unabhängig von der Umsetzung eines Ökologiekonzepts insgesamt höchstens 10 ha betragen.

§ 6

Umgesetzte EU-Richtlinien

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, Amtsblatt Nr. L 2023/2413 vom 31. Oktober 2023."

3. Nach Anlage 118 werden die Anlagen 119 und 120 angefügt.